

weil das Grab nahe war, gelegt; aus dieser doppelten Bemerkung schließen Biele mit Recht, daß man sonst, wenn nicht die Zeit wegen des schon am Freitag Abends einbrechenden Sabbath's gedrängt hätte, Jesum in ein anderes, vielleicht prächtigeres Grab gelegt hätte; weil nun das Grab, welches Joseph für sich hauen hatte lassen, gerade in der Nähe des Golgatha war, habe man den Leichnam gleich hier beigesetzt, sei aber des Willens gewesen, nach Verlauf des Sabbath's Jesum in ein anderes Grab zu legen; freilich entfiel die Ausführung eines solchen Vorhabens, wenn Joseph und Nikodemus dasselbe wirklich hatten, durch die mittlerweile erfolgte Auferstehung von selbst.

Ueber die Führung der Pfarr-Matriken.

Von Consistorialrath Karl Koppreiter in Weissenkirchen, Nieder-Osterr.

Der Seelsorger verwaltet als Religionslehrer und Liturg ein Amt, welches in vielen und in vielerlei Beziehungen auf das geistige und leibliche Wohl seiner Mit- und Nachwelt unverkennbar große Einflüsse hat; mithin für Kirche und Staat von besonderer Wichtigkeit ist. Er ist darum auch über die richtige Führung des selben beiden verantwortlich und muß sich immer bereit halten, ihnen über das, was in seinem Amte geschieht und geschehen ist, genügende Aufschlüsse zu geben, so oft sie solche von ihm fordern. Zudem hat auch jedes Individuum das volle Recht, von demjenigen, dessen Kenntniß sein Herkommen, Alter, Religion, Sitten und Verbindung mit anderen von Amtswegen unterliegen, und welcher eben der Seelsorger ist, über derlei Eigenschaften Zeugnisse zu begehren, so oft es eines solchen zur Beruhigung seines Gewissens, zur Vertheidigung seiner Rechte, zur Aufrechthaltung seiner Ehre und zur Gründung und Förderung seines wahren Besten bedarf. Endlich ist es ja der Seelsorger seinem Amte selbst schuldig, alle erheblicheren Fälle und Geschäfte desselben dem Gedächtnisse so aufzubewahren, daß die richtige und ordentliche Führung seines Amtes, welches dessen Wichtigkeit entspricht, nicht nur ihm, sondern auch jedem seiner Nachfolger möglichst erleichtert werde.

Allein keiner dieser Verbindlichkeiten kann der Seelsorger Genüge leisten, wenn er nicht eigene Bücher führt, in die er alles, was seiner geistlichen Aufsicht und Leitung unterliegt, und was von ihm in dieser Beziehung nach den bestehenden kirchlichen und landesfürstlichen Verordnungen zu geschehen hat und geschehen ist, einschreibt, welche Bücher darum Pfarr-Protocolle, Matrikeln und Register heißen.

Das römische Ritual, welches auf Veranstaltung Papst Paul V. im Jahre 1614 herauskam, und welches allen andern Ritualen

zu Grunde liegt, macht allen Pfarrern die Führung dieser Bücher ausdrücklich zur Pflicht. „Quisquis Sacra menta administrare tenetur“, heißt es am Ende des Tractates de iis, quae in Sacramentorum administratione generaliter servanda sunt, habeat libros necessarios, ad officium suum pertinentes; eosque praesertim, in quibus variarum parochialium functionum notae ad futuram rei memoriam describuntur.“

Zu den Gegenständen, welche der Seelsorger aus den angeführten Gründen vorzumerken hat, gehören die aus seinen Pfarrgenossen Getauften, Getrauten, Verstorbenen, Gefirmten, die von einer akatholischen Partei zur katholischen Kirche Uebergetretenen, die zur Kirchencatechese verpflichteten jungen Leute, der Seelenstand aller in seinem Pfarrbezirke Lebenden, die Verkündigungen der Brautleute oder sogenannten Aufgebote und die Verkündigung dessen, was zum öffentlichen Gottesdienste und zur Kirchenzucht gehört, endlich alle ihm anvertrauten Meßstipendien.

Er hat also 1. ein Tauf-, 2. ein Trauungs-, 3. ein Sterbe-, 4. ein Firmungs-, 5. ein Convertiten-Protocoll, 6. eine Seelenbeschreibung, 7. ein Verzeichniß der zum Besuche der Kirchencatechesen verpflichteten Jugend, 8. ein Verkündbuch der Brautleute, 9. ein Verkündbuch der Gottesdienstordnung, 10. ein Verzeichniß der Stift- und Currentmessen, 11. ein Kirchen-Inventar und 12. ein Memorabilienbuch zu führen, was ihm nicht nur eigene Kirchen und Staatsgesetze, sondern auch selbst eine gewissenhafte Amtstreue und Ordnungsliebe zur unnachlässlichen Pflicht machen.

Sollen aber diese Protocolle ihrer Bestimmung als zuverlässliche Documente zum öffentlichen Gebrauche sowohl, wie zum besondern des Seelsorgers, um sich die nothwendigen Kenntnisse von seinen Amtsgeschäften und von dem Zustande seiner Gemeinde zu erleichtern, vollkommen entsprechen, so müssen sie mit der größten Genauigkeit geführt werden. Aus diesem Grunde muß dann die Einschreibung

1. richtig geschehen. Es darf in die pfarrlichen Protocolle nichts als gewiß eingetragen werden, was der Seelsorger nicht entweder selbst unmittelbar als gewiß so, wie es der Buchstabe ausdrückt, geschehen weiß, oder aus den Aussagen unverdächtiger Zeugen, und aus anderen authentischen Quellen als eben so gewiß erhoben hat. Eben darum soll auch jede Einschreibung, wenn sie der Seelsorger selbst nicht immer eigenhändig verrichten kann, doch unter dessen unmittelbarer Aufsicht geschehen, und, so oft es die Gesetze fordern, das Eingeschriebene durch Zeugenunterschrift bestätigt werden.

Sehr zu mißrathen ist, irgend einen vollzogenen Act nicht sogleich einzuschreiben, sondern die Einschreibung erst später, vielleicht nach einem oder mehreren Tagen vorzunehmen. Auf diese

Weise ist es schon geschehen, daß die Eintragung ganz vergessen, oder z. B. im Geburtsbuche statt eines Knaben ein Mädchen eingeschrieben wurde, oder nach 20 Jahren eine Person, welche sich verehelichen wollte, aber in dem Taufbuche ihrer Pfarre nicht eingeschrieben war, wenn auch keine Zeugen mehr vorhanden waren, bedingungsweise getauft werden mußte.

2. vollständig. Es darf darum keine Eigenschaft einer Person und kein Umstand einer Gegebenheit oder Verhandlung ausgelassen werden, welche bestimmt kennen zu lernen und von anderen ähnlichen zu unterscheiden nöthig ist. In jenen Protocollen, welche eine tabellarische Form haben, müssen insbesondere alle Columnen oder Rubriken jenen Aufschriften gemäß, welche sie schon nach den Forderungen einer redlichen Wahrheits- und Ordnungsliebe und öfters auch nach den Vorschriften besonderer Gesetze haben, ganz genügend ausgefüllt werden. Endlich

3. deutlich. Alles, was in diese Bücher einzutragen ist, muß nicht nur in solchen bestimmten Ausdrücken, die keinen zweideutigen Sinn und willkürliche Auslegung zulassen, in einer reinen, möglichst leserlichen Schrift geschrieben werden. Es sagt zwar das Sprichwort: „Eine schlechte Schrift, ein großer Herr“; allein tausende bringen es in ihrem Leben nie zu einem großen, vornehmnen Herrn und haben doch eine Schrift „unter aller Kritik“, so daß nach etwa zwanzig Jahren, wenn man einen Act aus den Pfarr-protocollen ausheben soll, man sich vergebens den Kopf zerbricht, das Richtigste zu lesen und die Bemerkung beisezten muß: „unleserlich.“ Natürlich soll auch auf möglichste Reinlichkeit der Bücher Rücksicht genommen werden, daß sie nicht mit Tintenflecken, Tabak- und Oelflecken markirt werden. Eben darum ist auch sogar für ein gutes Schreibmateriale, haltbare Tinte und gleiches Papier Sorge zu tragen. Beides auch aus dem Grunde, weil diese Bücher bleibende Urkunden auch für die späte Nachwelt sind, mithin auch nach Jahrhunderten noch sollen gebraucht werden. Endlich gehört zur Deutlichkeit auch noch, daß alles ordentlich eingetragen werde; und die Ordnung fordert, daß jede Blattseite in fortlaufenden Zahlen numerirt werde, und daß in tabellarischen Protocollen jeder eingetragene Fall durch einen alle Columnen durchlaufenden Querstrich, der aber mittelst eines Lineales zu ziehen ist, von dem nächstfolgenden unterschieden werde. Welche Mühe und Zeitverlust verursacht es endlich, wenn in den Protocollen kein Inhaltsverzeichniß vorhanden ist; daher ist jedem tabellarischen Protocolle ein Namenregister mit Beisezung der betreffenden Jahr- und Seitenzahl anzuhängen, zu welchem jedem neu zuerrichtenden Protocolle am Ende mehrere leere Bögen sollen beigebunden werden; für schon geschlossene Protocolle wären aber die Register in eigenen Heften zu machen. Jene leeren Bögen können

auch zum Anmerken nachträglich erhobener Notizen dienen, wenn solches der leergebliebene Raum der für selbe bestimmten Rubrik nicht zuläßt.

Soll jedoch der Zweck der Pfarrprotocolle, zuverlässige Urkunden für die späte Nachwelt zu bleiben, erreicht werden, so muß auch für ihre sichere Aufbewahrung gesorgt sein. Sie müssen daher immer unter der unmittelbaren Aufsicht und Verwahrung des Seelsorgers aufzuhalten und nicht etwa dem Schullehrer oder Messner überlassen werden oder gar in der Maier- und Gesindestube liegen.

Bor etwa 60 Jahren kam ein elegant gekleideter Herr in einen Pfarrhof im Viertel D. M. B. und meldete, daß er einen Taufsschein beheben wolle. Der Pfarrer war abwesend und die Köchin, ob der gebildeten Aufzenseite des Mannes nichts Arges ahnend, bat ihn, unterdessen in die Wohnung des Pfarrers einzutreten; später kam der Pfarrer und stellte den Taufsschein aus. Allein nach einiger Zeit wurde derselbe Herr, der den Taufsschein gelöst hatte, wegen Urkundenfälschung angeklagt und überwiesen, daß er sich fälschlich den Adelstitel angemäßt hatte, um eine Baronin zu ehelichen. In der kurzen Abwesenheit des Pfarrers hatte der Schwindler meisterlich in dem vorhandenen Taufbuche das Adelsprädikat eingezeichnet. — Die Protocolle sollen womöglich in einem feuersichern Archive oder an einem solchen Orte aufbewahrt werden, an welchem sie vor Feuer, Nässe, Ungeziefer und jedem anderen Verderben am sichersten verwahrt sind, oder aus welchem sie bei unvermutet entstehender Gefahr leicht gerettet werden. (Bischöfl. St. Pöltner Enzyklik vom 2. Jän. 1798. Hofdecreet v. 2. März 1790.) Welche unangenehme Folgen zum Nachtheile einzelner oder ganzer Familien und welche mühsame Schreibereien entstehen für den Seelsorger, wenn die Matrikeln ein Raub der Flammen werden!

Der Schreiber dieses Aufsatzes verlebte einige Jahre seiner Kindheit bei einem Landpfarrer, einem Freunde seiner Eltern. In einer Nacht brach im Pfarrhause Feuer aus. Das Erste, was der gewissenhafte Mann zu retten suchte, waren seine amtlichen Protocolle, die er sammt dem vierjährigen Knaben nach einem von der Brandstätte entfernten Gartenhaus trug.

Die vorzüglichsten und wichtigsten aus allen Pfarrprotocollen sind die Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher, indem diese nach unseren Staatsgesetzen auch im bürgerlichen Leben als öffentliche, allgemeinen Glauben gründende Urkunden respectirt werden. „Die Register über Trauung, Geburt und Sterben“, sagt die Verordnung vom 20. Febr. 1784, „sind sowohl in Ansehung der öffentlichen Verwaltung, als der einzelnen Familien von großer Wichtigkeit. Die öffentliche Verwaltung erhält daraus über das Verhältniß, über die Vermehrung und Verminderung der Ehen, über den Zuwachs und Abgang der

Geborenen und über die vergrößerte oder verminderte Sterblichkeit nützliche Kenntnisse. Einzelnen Familien dienen sie in mehr als einer Angelegenheit zu beweisenden Urkunden, und nicht selten sind sie die Grundlage gerichtlicher Entscheidungen, von denen der Stand des Bürgers und ganzer Verwandtschaften abhängt.“

Die Staatsverwaltung hat sich auf diese Weise sehr wohlfeile und pünktliche Bureaukarten bestellt zur Führung ihrer Civilstandsregister, wie man sie jetzt in dem confessionslosen Staate nennt, und mancher Seelsorger in volkfreichen Pfarren mag täglich stundenlang an den Kanzleitisch gefesselt sein, so daß er mit St. Bernhard zuweilen seufzen könnte: „Clamat ad vos mea monstruosa vita, mea aerumnosa conscientia; ego enim quaedam chimaera mei saeculi, nec clericum gero nec laicum.“

Rücksichtlich der Führung der Pfarrprotocolle ist noch folgendes Besondere zu merken. Eine pünktliche Aufmerksamkeit und Genauigkeit fordern die Tauf- und Zunamen oder Vor- und Familiennamen der Getauften, Getrauten oder Verstorbenen, daß die wahren richtig und bestimmt eingeschrieben werden; indem eben von diesem die richtige Kenntniß und Unterscheidung einer Person von einer andern aus der nämlichen oder einer andern Familie größtentheils abhängt. Dieses gilt einmal schon in Hinsicht gleichlautender Taufnamen, weil diese doch von verschiedenen Heiligen sein können, wie z. B. Joseph, Johann, Franz u. s. f. Es ist also nicht genug, als Taufnamen einer Person, z. B. nur Johann einzuschreiben, da es mehrere Heilige dieses Namens gibt, und aus der nämlichen Familie nach längerer Zeit mehrere Johann heißen können, die man aber von einer anderen schwer unterscheiden könnte, wenn nicht der bestimmte Zusatz gemacht ist, als Baptist, Evangelist, Nepomuk u. dgl.

Noch eine größere Genauigkeit ist beim Einschreiben der Zu- oder Familiennamen nothwendig, bei denen die Verwechslung oder Auslassung eines einzigen Buchstabens einen ganz anderen Stamm oder Familie andeuten, mithin wesentliche Irrungen verursachen kann. Welche Varianten kommen z. B. bei den häufigsten Familiennamen in Österreich von Maier bis Moar vor. Oft sind nur die sogenannten Spitznamen von Familien bekannt; da kommt z. B. ein „Schneider Hiesl Peter“ vor, weil sein Vater ein Schneider war, eine „Bach Wastel Thekerl“, weil ihr Vater sein Heim an einem Bach hatte. Man hüte sich aber vor übertriebenem Purismus in der Rechtschreibung. Denn auf diese Weise ist es schon vorgekommen, daß eine Familie während eines Menschenalters schon dreimal verschieden geschrieben wurde und so den Namen gewechselt hat, die doch nur aus einer Descendenz abstammte.

Das sicherste Mittel wäre, wenn man sich von den Betreffenden ihren Familiennamen auf einen Zettel schreiben läßt; oder wenn man

andere authentische Handschriften, wie Familienurkunden einsehen kann. Nach dem bloßen Vorsagen kann man insbesondere bei Landleuten, ihrer corrupten Mundart wegen, schwerlich das Wahre treffen. Bei fremden und nicht ganz bekannten Personen, auch solchen, deren Redlichkeit in ihren Angaben billig bezweifelt werden kann, hat man den von ihnen angegebenen Familiennamen das Wort angeblich beizusetzen.

Nicht weniger Genauigkeit, als die Einschreibung des Tauf- und Familiennamens, fordert auch die des Standes und Characters der Eltern im Tauf-, der Brautleute im Trauungs- und der Verstorbenen im Todtenbuche, um leichtmögliche Beträgereien, aus selben entspringende Nachtheile zu verhüten. Man darf sich also auch durch den dermaligen, üblichen Sprachgebrauch, Honoratioren das Wörtchen „von“ beizulegen, nicht verführen lassen. Durch Regierungsverordnung vom 14. December 1814 wird den Seelsorgern eigens aufgetragen, in die Tauf-, Trauungs- und Todtenprotocolle keine Adelsvorzüge ohne vorläufige Ueberzeugung, daß sie gebühren, einzutragen: sonach auch die Urkunden aus diesen Protocollen nicht mit unrichtiger Einschaltung des Adels oder Beifügung des Wörtchens „von“ auszufertigen. Wenn aber von dem Namen, Stand oder Character nur eine Vermuthung besteht oder gar nichts erhoben werden kann, so ist in die betreffende Rubrik „muthmaßlich oder unbewußt“ einzuschreiben. Ist zur Ausfüllung einer Rubrik das Nöthige noch zu erwarten, so ist diese Rubrik ganz leer zu lassen. Um adelige Personen richtig eintragen zu können, hat man sich ihre Namen und Titulaturen schriftlich von ihnen geben zu lassen.

Damit die genannten Bücher vor Verfälschung und Verderben und jedem Missbrauche möglichst gesichert bleiben, ist die allen pfarrlichen Protocollen schuldige schon erwähnte Vorsicht und Sorgfalt besonders für diese zu tragen. Eben darum darf sie der Seelsorger Niemanden, außer seinem Bischofe, Dechant und f. f. Regierungsbeamten auf ihr Begehr zu freien Einsicht überlassen. (Regierungs-Decret vom 17. October 1795.) Auch hat der Pfarrer jeder angefüllten Blattseite unten in der Mitte seinen Namen beizusetzen und den noch übrigen leeren Raum mit Strichen auszufüllen, damit nachträglich keine falsche Einschreibung geschehen kann. Und weil die Tauf-, Trauungs- und Todtenprotocolle und die aus selben auszufertigenden Scheine auch eine Angelegenheit des Staates sind, ward durch Regierungs-Decret vom 10. Mai 1806 angeordnet, daß in diesen Büchern nicht die geringste Abänderung ohne vorher gemachte Anzeige an die Landesstelle und die darüber erhaltene Begnehmigung statthaben könne.

Weil endlich diese so wichtigen Protocolle durch einen gähn Ungleßfall, wie es die traurige Erfahrung lehrt, leicht zu Grunde

gehen können, ist die in der Diöcese St. Pölten, unter dem Bischof Sigismund Graf von Hohenwart seit 22. November 1796 bestehende und von der Landesstelle unterm 15. October 1796 genehmigte Einführung der Duplicate entstanden, welche nach Ende des Civiljahres durch die Bezirksdechante zur Aufbewahrung im Consistorialarchive eingesendet werden müssen. Das Verdienst, diese vorsichtige Einrichtung zuerst gemacht zu haben, hat der ebenso weise als heilige Erzbischof von Mailand, Karl Borrom. (Acta Eccl. Mediolan.)

Sollte es geschehen, daß die Einschreibung eines Tauf-, Trauungs- oder Sterbefalles ganz unterblieben wäre oder nach der Zeit unrichtig befunden würde, so hat nach den Hofverordnungen vom 30. Aug. 1810 und 25. Juli 1811 der Seelsorger, falls noch eine oder die andere Person lebt, welche über den in Frage stehenden Fall eine zuverlässliche Auskunft zu geben im Stande ist, solche der Justizbehörde (derzeit der k. k. Bezirkshauptmannschaft und der k. k. Statthalterei), welcher die Person in Civilangelegenheiten untergeben ist, anzuzeigen, und diese hat sie mit Beziehung des Bezirksdechans (Consistoriums) und Ortsseelsorgers zu Protocoll zu vernehmen und zur Bekräftigung ihrer Aussagen durch einen körperlichen Eid in der vorgeschriebenen Form zu verhalten; zu welcher Erhebungsart die betreffende politische Stelle nöthigenfalls anzuweisen ist. In dem mangelhaften Pfarrprotocolle hat dann die nöthige Ergänzung oder Berichtigung, getreu nach dem Inhalt des gerichtlichen Protocolles mit ausdrücklicher Hinweisung auf dasselbe zu geschehen. Eben dieses ist auch zu befolgen, wenn die mehrmalen erwähnten Pfarrprotocolle in Verlust gerathen oder beschädigt werden und das Vermisste aus den bei dem Consistorium hinterlegten Duplicaten nicht erhoben werden kann.

Biblische Bilder für den Religionsunterricht in der Volksschule.

Von Anton Egger, Religionslehrer in Meran.

Die „Christlich-pädagogischen Blätter“ brachten im Laufe des Jahrganges 1883 eine von Friedr. Maurer unterzeichnete Artikel-Serie über „biblische Bilder für den Religionsunterricht in der Volksschule.“ Aus dieser umfassenden und sehr gediegenen Abhandlung, die seitens der Religionslehrer alle Beachtung verdient, seien hier die Hauptgedanken herausgehoben.

Die biblische Geschichte erscheint als die Grundlage und stete Begleiterin des gesamten katechetischen Unterrichtes. Sie ist ihrer wahren Bedeutung nach göttlicher Anschauungsunterricht, die vorzüglichste Erziehungslehre und das vorzüglichste Erziehungsmittel.